



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystraße 8
10623 Berlin

vorab per Fax: 030 – 275838105

REFERAT 213
BEARBEITET VON Adina Wiebe
HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin
TEL +49 (0)30 18 441-4242
FAX +49 (0)30 18 441-3788
E-MAIL 213@bmg.bund.de
INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

Berlin, 11. April 2016
AZ 213 – 21431 - 01

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 91 SGB V vom 17. März 2016
Hier: Änderung der Geschäftsordnung (GO):
Änderung der Anlage I zur Bestimmung der Stimmrechte nach § 91 Abs. 2a Satz 3
SGB V

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 91 Absatz 4 Satz 2 SGB V vorgelegte o. a. Beschluss vom 17. März 2016 über eine Änderung der Geschäftsordnung (Änderung der Anlage I zur Bestimmung der Stimmrechte nach § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V: Richtlinie Ultraschallscreening auf Bauchaortenaneurysmen) wird genehmigt.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Auch bei Beschlüssen zur Geschäftsordnung und zur Verfahrensordnung handelt es sich um den Erlass oder die Änderung von Rechtsnormen, für die gemäß 1. Kapitel, § 5 Absatz 4 Satz 1 Verfahrensordnung tragende Gründe vorzulegen sind. Der G-BA wird daher gebeten, entsprechend der bisherigen Praxis für Beschlüsse der vorliegenden Art, die eine Regelung zur Bestimmung der Stimmrechte in der GO zum Gegenstand haben, zukünftig immer auch tragende Gründe zu erstellen und vorzulegen, damit die Regelung unmittelbar nachvollziehbar ist. Dies dient sowohl der Durchführung der Genehmigungsprüfung durch das BMG als auch der transparenten Information der Öffentlichkeit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Josephine Tautz